

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 7,

wie Sie sicherlich den Pressemitteilungen entnommen haben, haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder angesichts der steigenden Infektionszahlen beschlossen, auch nach den Weihnachtsferien an den Schulen die Kontakte deutlich einzuschränken. Daher werden die Schulen in diesem Zeitraum bundesweit grundsätzlich geschlossen.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet.

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult, d.h. beaufsichtigt oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan einschließlich der Ganztagsangebote des Tagesheims.

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabkömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Dazu zählen auch der Besuch einer Schule oder ein Studium.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wenn Sie die Notbetreuung für Ihr Kind in Anspruch nehmen, bitten wir Sie, dies bis morgen, Freitag, den 8. Januar, 11.00 Uhr, dem Sekretariat formlos per Mail an [schulsekretariat@sjb.rv.bw.schule.de](mailto:schulsekretariat@sjb.rv.bw.schule.de) mitzuteilen.

Geben Sie dabei an, an welchen Wochentagen Sie eine Notbetreuung benötigen. Bei Ihrer Angabe bitten wir Sie zu vermerken, wenn Sie auch für den Unterricht am Nachmittag bzw. bei Kindern, die sonst im Tagesheim angemeldet sind, ebenfalls eine Betreuung während der Tagesheim-Zeiten wünschen.

- Ein Mittagessen an der Schule ist während der Notbetreuung möglich.
- Der Busverkehr zur Schule erfolgt nach derzeitigem Stand nach dem üblichen Fahrplan.

Falls bei Ihnen erst im Laufe der nächsten Wochen ein Bedarf für die Notbetreuung entsteht, können Sie uns dies gerne zum gegebenen Zeitpunkt mitteilen.

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- a) in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- b) sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- c) typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Nähere Informationen erhalten Sie zeitnah mit einer weiteren Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schneiderhan

Ulrike Schmid